

Verwaltungsgericht Chemnitz

Urteil vom 9. Mai 2003 - A 6 K 30358/97

Orientierungssätze

1. Der Antragsteller kann kein politisches Asyl beanspruchen. Er hat die von ihm behauptete Einreise auf dem Luftwege mittels eines Direktfluges von Lagos kommend nicht durch eine substantiierte, überprüfbare Schilderung dieses Reiseweges nachgewiesen. Unterlagen über den Reiseweg (Reisepapiere, Flugtickets) konnte der Antragsteller nicht vorlegen. Der Antragsteller kann somit nach Überzeugung des Gerichts auch auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein. Damit ist die Drittstaatenregelung anwendbar.
2. Der Antragsteller kann wegen seiner durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen homosexuellen Veranlagung, durch die er irreversibel persönlich seit seinem 20. Lebensjahr geprägt ist, Abschiebungsschutz nach AuslG § 51 Abs 1 beanspruchen.
3. Es ist unschädlich, dass der Antragsteller seine sexuelle Prägung nicht sofort nach seiner Ausreise aus Nigeria gegenüber dem Bundesamt in der Anhörung hat offenbaren können.
4. Der Antragsteller würde bei Rückkehr nach Nigeria beachtlich wahrscheinlich einer an seine asylrechtlich relevante homosexuelle Veranlagung anknüpfenden Verfolgung ausgesetzt sein, da er sich aufgrund seiner stabilen homosexuellen Veranlagung einer entsprechenden Betätigung nicht wird enthalten können.
5. Homosexualität ist in Nigeria gemäß den NigStGB §§ 214 bis 217 illegal. Bei homosexueller Betätigung drohen langjährige Haftstrafen mit bis zu 14 Jahren Haftdauer. Auch der Versuch ist strafbar. Bundesstaaten Nigerias, welche die islamische Scharia eingeführt haben, verfolgen homosexuelle Betätigung besonders unnachsichtig. Es kommt in Nigeria auch zu Lynchjustiz und zu extralegalen Hinrichtungen von Homosexuellen.
6. Homosexuelle werden sowohl von muslimischer Seite wie von Seiten der christlichen Kirchen in Nigeria gesellschaftlich geächtet und ausgegrenzt. Lediglich von Seiten der westlich ausgebildeten Oberschicht in den Großstädten, zu welcher der Antragsteller keinen Zugang hat, wird Homosexualität toleriert.
7. Die Haftbedingungen in nigerianischen Gefängnissen sind unmenschlich und für einen dort Inhaftierten lebensbedrohlich.
8. Die Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.
9. Keine Entscheidung über den Hilfsantrag zu AuslG § 53 infolge Stattgabe des Hauptantrages zu AuslG § 51 Abs 1 (BVerwG, Beschluss vom 1999-08-12, Az: 9 B 268/99).

Zit: Amnesty International / Sektion der Bundesrepublik Deutschland Gutachten 1999-07-26
Deutschland / Auswärtiges Amt Amtliche Auskunft 1999-06-10 an VG Sigmaringen
Institut für Afrika-Kunde <Hamburg> Gutachten 11. November 2002
Institut für Afrika-Kunde <Hamburg> Gutachten 2001-12-19 an VG Chemnitz
Vergleiche BVerfG 14. Mai 1996 2 BvR 1938/93
Vergleiche BVerwG 7. November 1995 9 C 73/95

Vergleiche BVerwG 12. August 1999 9 B 268/99

Vergleiche BVerwG 26. Juni 2002 1 C 17/01

Vergleiche OVG Bautzen 1. Juni 1999 A 4 S 358/98